

# Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt & Handlungsleitfaden

# Nordbadischer Ringerverband e.V.

# Änderungshistorie:

Revision	Datum	Änderung	Seite	Ersteller
0	29.05.2021	Neuerstellung	alle	T. Schmidt

Beschlussfassung bei der Präsidiumssitzung am 12.06.2021

### Inhalt

§ 1.	Verhaltensregeln	3
§ 2.	Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnis (PFZ) als Tätigkeitsvoraussetzung	4
§ 3.	Schulung und Sensibilisierung	4
§ 4.	Handlungsplan	5
§ 5.	Inkrafttreten	6

In dieser Ordnung wird, soweit eine neutrale Bezeichnung nicht möglich ist, eine genderisierte Form für Personen benutzt. Personen, welche sich keinem oder beiden Geschlechter zugehörig fühlen, sind selbstverständlich immer auch mit gemeint.

Der Nordbadische Ringerverband e.V. (NBRV) erlässt zur Erfüllung seiner Grundsätze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen, die in §2, Absatz (3) der Satzung festgelegt sind, sowie dem Bundeskinderschutzgesetz und §72 ff. SGB VIII folgend, die nachstehende Ordnung. Diese Ordnung ist maßgebender Teil des Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt an Kinder und Jugendlichen und damit bindend für alle für den Nordbadischen Ringerverband tätigen Personen.

Weitere Informationen zum Schutzkonzept befinden sich auf der Homepage des NBRV www.nbrv.de

## § 1. Verhaltensregeln

Nachfolgende Verhaltensregeln sind Grundlagen unseres täglichen Umgangs untereinander mit den Sportlerinnen und Sportlern. Diese gelten bei allen Veranstaltungen und Aktivitäten, die vom NBRV initiiert sind. Alle für den NBRV tätigen Personen sehen diese Verhaltensregeln als Selbstverpflichtung innerhalb und außerhalb ihrer Tätigkeiten für den NBRV.

- (1) Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische, diskriminierende und gewalttätige Äußerungen. Dies beinhaltet auch Äußerungen und Bildmaterial auf sozialen Medien, Messanger-Diensten oder ähnlichem.
- (2) Körperliche Kontakte, die außerhalb der Ausübung des Ringens zu unseren Sportlerlnen stattfinden, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Ringer oder die Ringerin diese nicht wünscht.
- (3) Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich getrennt. Das Betreten der Umkleiden darf nur durch einen gleichgeschlechtliche(n) TrainerIn oder BetreuerIn erfolgen. Eins-zu-Eins Situationen zwischen TrainerIn und SportlerIn sind zu vermeiden. Es soll sich mindestens eine weitere Person in der Umkleide aufhalten. Ist dies nicht möglich, muss der TrainerIn die Umkleidekabine verlassen, oder es muss die Türe aufbleiben.
- (4) Wir halten uns nicht mit einem/einer SportlerIn allein in der Dusche auf. Es ist mindestens eine weitere Person anwesend, oder es wird mit einer offenen Tür zu dem Duschraum dafür Sorge getragen, dass die Dusche von Anderen jederzeit einsehbar ist. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial der SportlerInnen beim Duschen oder Umkleiden an.
  - Dies gilt ebenso für den Aufenthalt in Saunen.
- (5) Eltern ist der Zutritt zu den Umkleiden untersagt. Bei dringend erforderlichem Zutritt gilt: zuerst Anklopfen, die Kinder bitten, sich etwas überzuziehen. Erst nach Zustimmung der Kinder die Kabine betreten. Es ist die Aufgabe der TrainerIn oder BetreuerIn das Zutrittsverbot zu überwachen und durchzusetzen.
- (6) Bei Fahrten in Zusammenhang mit NBRV Veranstaltungen und Aktivitäten, ist zu vermeiden, sich allein mit nur einem SportlerIn im Auto aufzuhalten. Auch hier sollte mindestens eine weitere Person anwesend sein. Dies können ein weiterer SportlerIn, TrainerIn oder Elternteil sein. Um solche Eins-zu-Eins Situationen zu vermeiden kann ein Treffpunkt zum Zu- und Entsteigen für alle vereinbart werden.
- (7) Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und deren BetreuerInnen/TrainerInnen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
- (8) Unsere Trainierenden nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc. mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachten finden nicht in unserem Privatbereich statt.
- (9) Wir teilen mit unseren Trainierenden keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.
- (10) Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt. (Leitung und Eltern hier wäre die Begleitung durch, z.B. ein Elternteil optimal)
- (11) Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit dem Präsidenten abzusprechen.

(12) Alle Personen sind sich ihrer Vorbildfunktion (auch in Bezug auf Alkoholkonsum) gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Ihr Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten werden nicht ausgenutzt und das Vertrauen der Mädchen und Jungen nicht missbraucht.

# § 2. Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (PFZ)

Verpflichtende Grundlage für die Tätigkeit als TrainerIn für den NBRV ist eine gültige Trainerlizenz, die Unterzeichnung und Einhaltung des NBRV Ehrenkodex, die Einhaltung der unter §1 dieser Ordnung genannten Verhaltensrichtlinien sowie die Vorlage eines PFZ. Diese Vorgaben sind VOR dem Start der Beschäftigung vorzuweisen, bei Nichteinhaltung wird die Beschäftigung beendet.

Personen, die in ihrem erweiterten Polizeilichen Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als TrainerIn von Kindern und Jugendlichen geeignet und werden vom NBRV nicht eingesetzt.

Das erweiterte Führungszeugnis kann sensible Daten enthalten. Aus diesem Grund beinhaltet das Gesetz auch ausdrücklich Regelungen zum Datenschutz.

- (1) Der Präsident des NBRV stellt der/dem TrainerIn einen Antrag auf Gebührenbefreiung für die Erstellung des PFZ aus.
- (2) Eine vertrauliche Handhabung ist sicherzustellen. Daher ist darauf zu achten, dass die TrainerInen ein erweitertes Führungszeugnis lediglich zur Einsichtnahme dem Präsidenten persönlich vorlegen und nicht zum Verbleib in den Verbandsakten abgelegt werden.
- (3) Der Präsident dokumentiert die Einsichtnahme, das Datum der Einsichtnahme und die Freiheit von einschlägigen Straftaten gemäß §72a SGB VIII. Alle sonstigen im PFZ stehenden Vorstrafen sind nicht relevant und dürfen nicht erfasst werden.
- (4) Diese Dokumentation wird vom Präsidenten in einer gesicherten Datei abgelegt und darf nur von Ihm oder bei Bedarf von behördlichen Stellen eingesehen werden.
- (5) Ein aktuelles PFZ muss alle 5 Jahre eingesehen werden.

## § 3. Schulung und Sensibilisierung

Alle für den NBRV tätigen TrainerInnen und BetreuerInnen müssen verpflichtend an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt teilnehmen. Diese Schulung wird regelmäßig vom NBRV angeboten und ist spätestens innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit für den NBRV zu absolvieren.

# § 4. Handlungsplan

Der Krisenplan ist nicht als statischer Fahrplan zu verstehen, der auf jeden Vorfall und jede Situation gleich angewendet werden kann. Falls erforderlich muss er im Einzelfall angepasst werden.

# 1. Gespräch mit betroffenen Kind/Jugendlichen oder andere Ursache für Verdacht Ein Junge/Mädchen vertraut sich dir an, oder du selbst machst eine Beobachtung/hast eine Vermutung. Bewahre Ruhe und handle besonnen. Signalisiere Gesprächsbereitschaft und höre einfühlsam zu. Frage nicht nach Details. Mach deutlich, dass du helfen möchtest, aber versprich nichts, was du nicht halten kannst. 2. Dokumentation Dokumentiere zeitnah, leserlich und möglichst genau das Gespräch bzw. die Anhaltspunkte für deine Vermutung. **Ansprechperson:** Beratung bei Schutzbeauftragte NBRV **Fachberatungsstelle** Präsident NBRV 4. Festlegung des weiteren Vorgehens und der Zuständigkeiten Dazu gemeinsames Gespräch – unterstützt durch Ansprechperson und/oder Fachberatungsstelle 5. Prozessverantwortung geht an Präsident / Präsidium über

Es ist darauf zu achten, dass keine Entscheidungen über den Kopf der/des Betroffenen hinweg getroffen werden und dass der/die Betroffene altersgerecht über alle Schritte informiert wird.

Dieser hat Entscheidungsbefugnis und Verantwortung für weiteres Vorgehen

Personen, die in den Vorfall/Verdacht involviert sind oder der beschuldigten Person nahestehen, dürfen nicht in den Handlungsplan mit einbezogen werden.

Eine Beratung bei Fachberatungsstellen ist kostenlos und anonym möglich, auch bereits bei vagem Verdacht.

Das weitere Vorgehen und die Zuständigkeiten muss in enger Absprache mit allen Beteiligten (NICHT der beschuldigten Person!) festgelegt werden. Z.B.:

- > Was muss zum Schutz der/des Betroffenen unternommen werden?
- > Wer führt weitere Gespräche?
- > Wie wird mit dem/der Verdächtigen umgegangen?
- > Was muss zum Schutz des Verbandes unternommen werden?
- > Wer ist jeweils in die Entscheidung mit einzubeziehen?
- > Muss das Jugendamt informiert werden?

Wichtig: Keine Anzeige bei der Polizei über den Kopf der/des Betroffenen hinweg!

Ein Muster für eine Situations- und Gesprächsdokumentation ist auf der NBRV Homepage www.nbrv.de unter Kinderschutzkonzept hinterlegt.

### § 5. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Schriesheim, den 30.05.2021

Tanja Schmidt Schutzbeauftragte des NBRV Ralph-Jens Schmidt Präsident des NBRV